
**Fünfte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. September 2009

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. September 2009, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

[...]

4. Teilabschnitt ~~Best Executors~~ Best Service Provider

§ 147 Beauftragung und Überwachung des Best ~~Service Providers~~ Executors

§ 148 Aufgaben des Best ~~Executors~~ Service Providers

5. Teilabschnitt Spezialisten

§ 149 Beauftragung und Überwachung des Spezialisten

§ 149 a Beauftragung und Überwachung des Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 158 Preisermittlung und Orderausführung in dem ~~mf~~ Best Service ~~Execution~~

[...]

9. Teilabschnitt Handel ausländischer ~~Aktien~~ Wertpapiere mit Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

| | |
|-----------------|--|
| Antragsteller | Zugelassene Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben, mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut zu werden |
| Börsen-EDV | <u>Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten und Standleitungen, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen</u> Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen sowie die dazugehörige Software |
| Börsenbesuch | Besuch der Börsensäle |
| Börsengeschäfte | Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden |
| Börsenhändler | Personen, die berechtigt sind, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln |
| Börsensäle | Für den Präsenzhandel bestimmte Räumlichkeiten |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Börsen-EDV Präsenzhandel | <u>Handelssystem XONTRO</u> |
| Börsen-EDV elektronischer Handel | Elektronisches Handelssystem Xetra, das neben dem Netzwerk der FWB auch die lauffähig installierte Börsenanwendung in den Teilnehmerhandelssystemen umfasst |
| Einführung | Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB |
| Gerechnete Preise | Eröffnungs- und Einheitspreise |
| Handelsmodelle | Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion und Midpoint Order Matching |
| Handelsphasen | Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase |
| Handelsteilnehmer | Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler, Skontroführer und skontroführenden Personen |
| Hidden Orders | Unsichtbare Limit-Orders, die im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang ein großes Volumen aufweisen |
| Iceberg Orders | Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil (Peak) sukzessive veröffentlicht wird |
| Indikativer Quote | Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das handelsübliche Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion <u>entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Börsenordnung</u> |
| Institut | Emissionsbegleitendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut |
| Interessewahrende Orders (IW-Orders) | Orders, die mit der Maßgabe erteilt werden, die Ausführung der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen |
| Kapital | Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße |
| Limit | Angabe einer Preisgrenze für eine Order |
| Limit-Kontrollsystem | Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit |
| Limit-Orders (limitierte Orders) | Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden |
| Maklerschranke | Die von der Geschäftsführung für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders bestimmten räumlichen Einrichtungen |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Market-to-Limit Orders | Unlimitierte Kauf- oder Verkauforders, die ausschließlich zum besten, im Orderbuch befindlichen Limit ausgeführt werden und im Falle einer Teilausführung mit dem nicht ausgeführten Volumen mit einem Limit entsprechend dem Preis der erfolgten Teilausführung ins Orderbuch eingestellt werden |
| Market Orders (unlimitierte Orders) | Kauf- und Verkauforders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt |
| Marktlage | Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes |
| Modell | Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell |
| Orderlage | Alle gültigen Orders, die der skontroführenden Person oder im elektronischen Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen |
| Organisierter Markt | Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt |
| Order-Routing-Systeme | Elektronische Orderleitsysteme, die von Unternehmen zur Übermittlung von Orders in die Börsen-EDV, d.h. insbesondere zur Eingabe, Änderung und Löschung, eingesetzt werden |
| Referenzmarkt | Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet |
| Selbsteintritt | Aufgabe- oder Eigengeschäft des Skontroführers |
| Skontroführende Personen | Personen, die berechtigt sind, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln |
| Skontroführer | Mit der Börsenpreisfeststellung betraute zugelassene Unternehmen |
| Spannen | Verbindliche gleichzeitige Kauf- und Verkaufsangebote |
| Spread | Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite |
| Stop-Limit Orders | Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden |

| | |
|-------------------------|--|
| | |
| Stop-Market Order | Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden |
| Taxe | Unverbindliche Information, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs ein Börsenpreis festgestellt werden kann |
| Variable Preise | Im Fortlaufenden Handel des Präsenzhandels festgestellte Preise |
| Verbindlicher Quote | Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im elektronischen Handelssystem |
| Volumen | Stückzahl oder Nennbetrag |
| Xontro-Teilnehmernummer | Identifikationsnummer, die einem zugelassenen Unternehmen oder einem Skontroführer im Präsenzhandel im Rahmen des Anschlusses an die Börsen-EDV-Präsenzhandel zugewiesen wurde |
| Zulassungsordnung | Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse |

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Der Zugang zur Börsen-EDV (Handelssysteme) bedarf eines Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Unternehmen können an der FWB am Präsenzhandel und/oder am elektronischen Handel teilnehmen. Die Geschäftsführung hat dem Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das Unternehmen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV dem Handelssystem erfüllt.
- (2) Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge der Träger über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat.

Der Dialoganschluss stellt den Basisanschluss an die Börsen-EDV-Präsenzhandel dar.

Darüber hinaus kann die technische Anbindung an die Börsen-EDV-Präsenzhandel zusätzlich über einen Systemanschluss Kreditinstitute (SAKI) oder Systemanschluss Makler (SAM) erfolgen. SAKI ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV-Präsenzhandel, die den Unternehmen, denen eine Kontro-Teilnehmernummer und eine Clearstream-Banking Frankfurt (CBF)-Nummer zugeteilt wurde, den Anschluss an die Börsen-EDV-Präsenzhandel ermöglicht. SAM ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV-Präsenzhandel, die den Unternehmen und Skontroführern, denen eine Kontro-Teilnehmernummer ohne entsprechende CBF-Kontonummer zugeteilt wurde, den Anschluss an die Börsen-EDV-Präsenzhandel ermöglicht. Für die Nutzung des SAM ist der Betrieb eines Member Integration System Servers (MISS) mit der dazugehörigen Software notwendig.

(3) — Eingabegeräte

Eingabegeräte im Sinne dieses Teilabschnitts sind die über den Dialoganschluss mit der Börsen-EDV-Präsenzhandel verbundenen Terminals sowie die über SAKI oder SAM mit der Börsen-EDV-Präsenzhandel verbundenen Terminals und Teilnehmer-Systeme.

(4) — Teilnehmer-Systeme

Teilnehmer-Systeme sind eigene elektronische Systeme der Unternehmen und der Skontroführer, die über SAKI oder SAM seitens des Unternehmens oder des Skontroführers an die Börsen-EDV-Präsenzhandel angebinden werden können. Teilnehmer-Systeme sind

1. Limit-Kontrollsysteme

2. Order-Routing-Systeme

3. Systeme zur Unterstützung der Taxengenerierung (Taxensysteme):

Taxensysteme sind EDV-Programme zur Erzeugung von Taxen. Sie werden durch Skontroführer eingesetzt, um die skontroführenden Personen bei der Ermittlung von Taxen gemäß den §§ 78 bis 97 in den dem Skontroführer zugewiesenen Wertpapieren zu unterstützen. Auf der Basis von Parametern, welche die skontroführende Person festlegt, werden von diesem System Taxen ermittelt und in die Börsen-EDV-Präsenzhandel eingestellt.

4. Systeme zur Unterstützung der Preisfeststellung (Preisfeststellungssysteme):

Preisfeststellungssysteme sind elektronische Systeme, die Informationen aus dem Orderbuch auslesen und auf der Basis von Parametern, welche die skontroführende Person festlegt, Daten für die Preisfeststellung in einem bestimmten Wertpapier ermitteln, die nach Maßgabe der skontroführenden Person durch das Preisfeststellungssystem unmittelbar in die Börsen-EDV-Präsenzhandel eingestellt oder an die skontroführende Person zur manuellen Eingabe durch diese in die Börsen-EDV-Präsenzhandel weitergeleitet werden. Preisfeststellungssysteme werden durch Skontroführer eingesetzt, um die skontroführenden Personen bei der Preisfeststellung in den dem Skontroführer zugewiesenen Wertpapieren und der sich anschließenden Nachbearbeitung der festgestellten Preise gemäß §§ 78 bis 97 zu unterstützen.

§ 36 ~~Technischer Zugang zur Börsen-EDV-Präsenzhandel (aufgehoben)~~

- (1) — Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen und den Skontroführern für den Zugang zur Börsen-EDV-Präsenzhandel eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen und den jeweiligen Skontroführer genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung hat das Unternehmen und der Skontroführer persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern, den skontroführenden Personen und den die Börsen-EDV-Präsenzhandel nutzenden weiteren Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen nur von dem Börsenhändler, der skontroführenden Person sowie dem Technischen Hilfspersonal genutzt werden, dem sie durch das Unternehmen zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) — Die Nutzung der Börsen-EDV-Präsenzhandel zum Zwecke der Übermittlung von Orders ist ausschließlich den Börsenhändlern gestattet.
- (3) — Die Skontroführer sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der skontroführenden Personen der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) — Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung ist für die Berechnung, Abrechnung und Verbuchung der Entgelte gemäß §§ 130 bis 134 ausschließlich die Börsen-EDV-Präsenzhandel zu nutzen. Die Skontroführer haben sicherzustellen, dass Entgelte gemäß Satz 1 auf Grundlage der durch die Börsen-EDV-Präsenzhandel ermittelten Daten verbucht werden können.

§ 37 ~~Nutzung der Börsen-EDV-Präsenzhandel (aufgehoben)~~

- (1) — Die Unternehmen und die Skontroführer dürfen die an die Börsen-EDV-Präsenzhandel angebotenen Eingabegeräte nur innerhalb der im Rahmen ihrer Zulassung angegebenen Geschäftsräume, innerhalb der Maklerschranke sowie in ihren Räumlichkeiten innerhalb des Börsensaals benutzen.
- (2) — Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Unternehmens, eines Skontroführers, eines Antragsstellers oder eines Unternehmens, dass einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, die Installation und den technischen Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung von Eingabegeräten an die Börsen-EDV-Präsenzhandel sowie den technischen Betrieb eines Teilnehmer-Systems in den jeweiligen Geschäftsräumen eines beauftragten Dritten gestatten, wenn die Einhaltung der Regelwerke der FWB und der ergänzenden Bestimmungen durch den Dritten gewährleistet sind. Von dem Unternehmen, Skontroführer, dem Antragsteller oder dem Unternehmen, das den Antrag auf Zulassung gestellt hat, ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den technischen Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung von Eingabegeräten und den technischen Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) — Sowohl der Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung eines Unternehmens oder eines Skontroführers an die Börsen-EDV-Präsenzhandel mittels des Dialoganschlusses sowie mittels SAKI

und SAM als auch der Betrieb aller an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Terminals und Teilnehmer-Systeme liegen jeweils im Verantwortungsbereich des an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebotenen Unternehmens oder Skontroführers.

- (4) — Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, die technische Anbindung an die Börsen-EDV Präsenzhandel über den Dialoganschluss, SAKI oder SAM, die Installation der für die Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel notwendigen Softwarekomponenten sowie deren Betrieb entsprechend der jeweils gültigen Systemdokumentationen des technischen Betreibers der Börsen-EDV Präsenzhandel vorzunehmen.
- (5) — Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels bereitzustellen sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Für Unternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des Unternehmens in der Börsen-EDV Präsenzhandel befinden oder eingestellt werden.

§ 38 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb von Teilnehmer-Systemen(aufgehoben)

- (1) — Der Anschluss von Teilnehmer-Systemen an die Börsen-EDV Präsenzhandel ist zulässig, sofern die in diesem Teilabschnitt für das betreffende Teilnehmer-System festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) — Das Unternehmen oder der Skontroführer hat zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass durch den Betrieb der angeschlossenen Teilnehmer-Systeme der Betrieb der Börsen-EDV Präsenzhandel, insbesondere in seinem Ablauf und seiner Funktionalität, nicht beeinträchtigt wird.
- (3) — Werden durch einen Skontroführer im Rahmen des Betriebs eines an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Teilnehmer-Systems Daten aus der Börsen-EDV Präsenzhandel ausgelesen, die ausschließlich für die skontroführende Person bestimmt sind, hat er sicherzustellen, dass diese Daten ausschließlich der jeweils zuständigen skontroführenden Person zugänglich sind.

§ 39 Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems(aufgehoben)

- (1) — Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV Präsenzhandel einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach den vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.

2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzkennung, unter welcher die Orders in das System eingeleitet werden, sowie den Namen des verantwortlichen Börsenhändlers schriftlich mitteilen.
3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1 hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen.
4. Im Falle eines Verstoßes gegen die jeweils geltende Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das dieses System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die Geschäftsführung der FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben.

- (2) — Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in die Börsen-EDV-Präsenzhandel eingegeben werden.
- (3) — Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems an die Börsen-EDV-Präsenzhandel einschränken oder widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

§ 40 Voraussetzung zum Anschluss eines Taxensystems (aufgehoben)

- (1) — Ein Skontroführer ist berechtigt, ein Taxensystem über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV-Präsenzhandel anzubinden, wenn die kontinuierliche Kontrolle und Überwachung innerhalb der Maklerschranke der durch das Taxensystem ermittelten Taxen durch die jeweils verantwortliche skontroführende Person, die jederzeit in der Lage sein muss, den Betrieb und die Nutzung des Taxensystems zu unterbinden, sichergestellt ist.
- (2) — Die durch die Nutzung eines Taxensystems ermittelten Taxen werden jeweils der skontroführenden Person zugerechnet, die für den auf die Einstellung der Taxe in die Börsen-EDV-Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.

~~§ 142~~ § 41 Voraussetzung zum Anschluss und Betrieb eines Preisfeststellungssystems (aufgehoben)

- (1) — Ein Skontroführer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Preisfeststellungssystem über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV-Präsenzhandel anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Skontroführer hat vor Inbetriebnahme des Preisfeststellungssystems eine schriftliche Darstellung des dem Betrieb und der Nutzung des Preisfeststellungssystems zugrunde liegenden technischen und funktionalen Konzepts der Geschäftsführung zu übermitteln und sich zudem dazu zu verpflichten, jedwede Veränderung des Konzepts betreffend den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems der Geschäftsführung im Vorfeld schriftlich mitzuteilen;
 2. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass alle über das Preisfeststellungssystem erfolgten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel der jeweils verantwortlichen skontroführenden Person mittels der persönlichen Benutzerkennung dieser skontroführenden Person zugeordnet werden können und sich die durch dieses System generierten Eingaben zusätzlich durch ein gesondertes Kennzeichen von den manuellen Eingaben der betreffenden skontroführenden Person unterscheiden;
 3. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem generierten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der Maklerschranke überwacht und hierbei jederzeit in der Lage ist, den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden.
- (2) — Für den Fall, dass die Geschäftsführung dem Skontroführer die Nutzung eines Preisfeststellungssystems genehmigt hat, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit der Nutzung des Preisfeststellungssystems nur zweckentsprechend, systemgerecht und insbesondere entsprechend den jeweiligen börsenrechtlichen Bestimmungen betreffend die ordnungsgemäße Feststellung von Preisen durch den Skontroführer und die für diesen tätig werdenden skontroführenden Personen Gebrauch gemacht wird.
- (3) — Erfolgt die Einstellung der Daten für die Preisfeststellung in die Börsen-EDV Präsenzhandel unmittelbar durch das Preisfeststellungssystem, so hat die für die Preisfeststellung zuständige skontroführende Person die ordnungsgemäße und den Preisfeststellungsregeln entsprechende Parametrisierung des Preisfeststellungssystems sicherzustellen.
- (4) — Der Skontroführer, dem die Nutzung eines Preisfeststellungssystems genehmigt wurde, hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung das eingesetzte Preisfeststellungssystem jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels überprüfen sowie dessen Parametrisierung und alle Änderungen betreffend die Parametrisierung des Preisfeststellungssystems einsehen kann. Die entsprechenden Daten sind durch den Skontroführer mindestens drei Monate vorzuhalten.
- (5) — Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Preisfeststellungssystems widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Skontroführers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder

3. der Skontroführer wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine neutrale und weisungsunabhängige Preisfeststellung durch den Skontroführer und der für ihn tätigen skontroführenden Personen nicht mehr gewährleistet wird oder gewährleistet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 gelten nicht für Preisfeststellungssysteme, die ausschließlich für Preisfeststellungen eingesetzt werden, die zu Preisen im Sinne des § 88 Ziffer II Nr. 1 und Nr. 2 führen. Für ein Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 kann die Anbindung über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel durch einen Skontroführer erfolgen, wenn
1. sichergestellt ist, dass die jeweils verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise innerhalb der Maklerschranke überwacht und jederzeit in der Lage ist, den Einsatz dieses Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden und
 2. die durch die Nutzung des Preisfeststellungssystems gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise jeweils der skontroführenden Person zugerechnet werden, die für den auf die Eingabe des umsatzlosen Preises in die Börsen-EDV Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.

§ 42 Pflicht zur Einhaltung der systemtechnischen Kapazitäten(aufgehoben)

- (1) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels die Anzahl der durch die Börsen-EDV Präsenzhandel zu verarbeitenden Transaktionen für jede einem Unternehmen oder einem Skontroführer zugewiesene XONTRO-Teilnehmernummer auf eine bestimmte Obergrenze pro Handelstag beschränken.
- (2) Im Falle des Überschreitens der Obergrenze gemäß Absatz 1 steht die Börsen-EDV Präsenzhandel für weitere Transaktionen unter der betreffenden XONTRO-Teilnehmernummer an dem betreffenden Handelstag nicht mehr zur Verfügung. Eine Anpassung der Obergrenze gemäß Absatz 1 kann untertäglich durch die Geschäftsführung vorgenommen werden.

§ 43 Missbrauchsverbot(aufgehoben)

- (1) Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen-EDV Präsenzhandel nur zweckentsprechend und systemgerecht nutzen.
- (2) Sowohl Daten auslesende, als auch Daten übergebende Bildschirmabgriffe über den Dialoganschluss, die durch die Funktionalitäten SAKI und/oder SAM dargestellt werden können, sind nicht zulässig. Für Daten übergebende Bildschirmabgriffe, die der Eingabe von Geschäften dienen, können auf schriftlichen Antrag des Unternehmens oder des Skontroführers von der Geschäftsführung Ausnahmen gewährt werden.

- (3) — Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern erzeugte Last in der Börsen-EDV-Präsenzhandel messen und im Falle eines Missbrauchs einzelne Handelsteilnehmer von der Nutzung der Börsen-EDV-Präsenzhandel ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der Tätigkeit der Skontroführer, erforderlich ist.

§ 44 Notfallmaßnahmen(aufgehoben)

Ein Notfall ist ein unvorhersehbares Ereignis, durch das der Börsensaal längerfristig nicht nutzbar sein sollte. Bei Eintritt eines Notfalls soll der Präsenzhandel in den von der Geschäftsführung benannten Ersatzräumen innerhalb von fünf Börsentagen wieder aufgenommen werden. Die FWB stellt durch geeignete Maßnahmen die rechtzeitige Einsatzfähigkeit der Börsen-EDV-Präsenzhandel in den Ersatzräumen sicher. Die Skontroführer haben geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ihre Limit-Kontrollsysteme gemäß § 95 sowie ihre zur Preisfeststellung erforderlichen EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme rechtzeitig in den Ersatzräumen in Betrieb genommen werden können. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Satz 4 (Notfallfähigkeit) ist von den Skontroführern auf Verlangen der Geschäftsführung nachzuweisen; die Geschäftsführung kann die Durchführung von Notfallübungen anordnen.

5. Teilabschnitt Börsen EDV im elektronischen Handel

§ 45 Technischer Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel

- (1) — Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen jeweils für den Zugang zur Börsen-EDV-Präsenzhandel und/oder für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung müssen die Unternehmen für die Börsenhändler, die skontroführenden Personen und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern und skontroführenden Personen gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Skontroführer sind zusätzlich verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der skontroführenden Personen der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(1) — Netzwerk des elektronischen Handelssystems

Das Netzwerk des elektronischen Handelssystems der FWB (Netzwerk) umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem schaffen. Es ist sternförmig aufgebaut und beinhaltet als Netzwerk-Knoten im Einzelnen die zentralen Host-Rechner der FWB, die Access-Points sowie die Teilnehmerhandelssysteme. Soweit die zugelassenen Unternehmen, denen Zugang zu dem elektronischem Handelssystem eingeräumt wurde (Zugangsgewährung), für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel eine Anbindungsalternative gemäß Absatz 2 wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitungen oder einer Kombination aus einer Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk nicht die Internetverbindungen.

(2) — Anbindungsalternativen

Unternehmen können über Standleitung oder Internet (oder eine Kombination von mehreren Standleitungen oder einer Standleitung und Internet) an das elektronische Handelssystem angebunden werden. Bei einer Anbindung über Standleitung kann zwischen Bandbreiten von 512 kbit/s, 2 Mbit/s oder 1 Gbit/s gewählt werden, während im Falle einer Anbindung über Internet der Datendurchsatz auf 512 kbit/s begrenzt ist. Bei einer Anbindung über Standleitung ist mindestens eine Back-up Anbindung, entweder über Standleitung oder Internet vorzuhalten, wobei die Back-up Anbindung über die gleiche Bandbreite wie die Hauptanbindung verfügen muss. Unternehmen mit dem Clearing-Status Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und General-Clearing-Mitglied (GCM) benötigen für ihre Anbindung mindestens eine Standleitung zuzüglich standleitungsbasierter Back-up Anbindung.

(3) — Teilnehmerhandelssystem

Ein Teilnehmerhandelssystem besteht aus einem oder mehreren Rechnern (Member-Integration-System-Server (MISS) oder Workstation), die den Handel im elektronischen Handelssystem ermöglichen (Teilnehmer-Frontend-System gemäß Absatz 4 oder Multi-Member-Frontend-System gemäß Absatz 5) sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung in das Netzwerk erfolgt. Rechner und Netzwerkkomponenten können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit auch redundant ausgelegt werden. Bei einer redundanten Auslegung kann das Teilnehmerhandelssystem auf weitere Lokationen ausgedehnt werden. Des Weiteren umfasst das Teilnehmerhandelssystem alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z. B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie im logischem Netzwerk liegen.

Nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von der Geschäftsführung festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen, die Integrität und die Datensicherheit des logischen Netzwerks nicht beeinflussen und — soweit erforderlich — bei der Geschäftsführung registriert wurden. Zusätzlich zu einem Member-Integration-System-Server kann ein Teilnehmerhandelssystem im Einzelfall einen Rechner umfassen, der an die Enhanced Transaction Solution Schnittstelle angeschlossen ist.

(4) — Teilnehmer-Frontend-System (Member-Integration-System-Server MISS)

Ein Teilnehmer-Frontend-System besteht mindestens aus einem in das Netzwerk integrierten Rechner des Unternehmens, der über ausreichend Kapazität und Datensicherungsmöglichkeiten verfügt, um teilnehmerseitig die technische Basis für die Teilnahme am elektronischen Handelssystem zu gewährleisten.

(5) — Multi-Member-Frontend-System

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Unternehmen über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System am elektronischen Handelssystem teilnehmen (Multi-Member-Frontend-System). In diesen Fällen stellt die Geschäftsführung erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Multi-Member-Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert sein, als MISS-Gruppe mit mindestens zwei Servern aufgesetzt sein und über zwei Standleitungen mit mindestens 512 kbit/s angebunden sein. Die Anbindung von Workstations an ein Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Unternehmens.

(6) — Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der FWB umfasst neben dem Netzwerk auch alle aus technischen Gründen an das Netzwerk angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die FWB reservierten Netzwerkbereich liegen.

(7) — Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im Netzwerk erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Access-Points, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Access-Point. Die Möglichkeit zur redundanten Auslegung der Bandbreiten bleibt hiervon unberührt.

(8) — Netzwerkparameter

Netzwerkparameter sind von der Netzwerk-Software und der zugrunde liegenden Betriebssystem-Software abhängige Werte, die die Kommunikation zwischen Rechnern innerhalb eines Netzwerkes, das aus Standleitungen und/oder dem Internet bestehen kann, regeln. Die Netzwerkparameter werden typischerweise bei der Erstinstallation der das Netzwerk betreffenden Software mit Standardeinstellungen nach Vorgaben der Geschäftsführung vorgebelegt.

(9) — Automatisierte Ordereinstellungssysteme

Automatisierte Ordereinstellungssysteme, insbesondere Quote-Maschinen, Electronic Eyes und

Algorithmic Trading Engines sowie Kombinationen hieraus, sind Computerprogramme eines Unternehmens zur automatischen Erzeugung von Orders und sind Teil des Teilnehmerhandelsystems. Die Orders werden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die das Unternehmen festlegt, erzeugt und in das elektronische Handelssystem geleitet.

(10) ~~Order-Routing-Systeme~~

~~Order-Routing-Systeme können gemäß § 50 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API oder Enhanced Transaction Solution) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Orders direkt in das elektronische Handelssystem einzuleiten. Order-Routing-Systeme sind Teil des Teilnehmerhandelsystems.~~

(11) ~~Dritt-Software (Third-Party-Software)~~

~~Dritt-Software (Third-Party-Software) ist Software, die nicht auf Veranlassung der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wird und von einem Unternehmen an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems angeschlossen wird und ist Teil des Teilnehmerhandelsystems.~~

(12) ~~Lokation~~

~~Lokation im Sinne dieses Teilabschnitts bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmerhandelsysteme für den aktiven Handel in Wertpapieren installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelsysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieses Teilabschnitts.~~

(13) ~~Enhanced Transaction Solution Schnittstelle~~

~~Die Enhanced Transaction Solution Schnittstelle wird auf Veranlassung der Geschäftsführung den zugelassenen Unternehmen mit Zugang zum elektronischen Handelssystem zur Eingabe von Orders und verbindlichen Quotes bereitgestellt und kann neben der Schnittstelle VALUES API genutzt werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.~~

§ 46 Teilnehmerhandelsystem ~~Technischer Zugang zur Börsen-EDV~~ elektronischer Handel

- (1) Ein Unternehmen muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelsystem an die Börsen-EDV anschließen. Ein Teilnehmerhandelsystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmerhandelsystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens.
- (2) Das Unternehmen hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelsystems zu gewährleisten, dass der Börsenhandel in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Geschäftsführung kann zulässige Hardware sowie Kombinationen von Betriebssystemen für die Installation des Teilnehmerhandelssystems vorschreiben. Das Unternehmen hat der Geschäftsführung die ausgewählte(n) Kombination(en) bei Einräumung des Zugangs zur Börsen-EDV anzuzeigen. Sämtliche nachträgliche Änderungen müssen der Geschäftsführung angezeigt werden.
- (4) Die Geschäftsführung kann Teilnehmerhandelssystemen Knotennummern sowie Netzwerkbereiche und/oder Netzwerkadressen zuweisen. In diesem Fall sind die Unternehmen verpflichtet, ausschließlich mit den zugewiesenen Knotennummern, Netzwerkbereichen und/oder Netzwerkadressen mit der Börsen-EDV zu kommunizieren.
- (5) Auf dem Teilnehmerhandelssystem muss mindestens die von der Geschäftsführung bestimmte Börsen-Software (Börsen-Software) installiert sein. Das Unternehmen darf die Börsen-Software nicht an Dritte weitergeben. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.
- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung haben die Unternehmen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern und den weiteren das elektronische Handelssystem nutzende Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugewiesen worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Die Nutzung des elektronischen Handelssystems für die Übermittlung von Orders zum Abschluss von Börsengeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Unternehmens gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Zugangsgewährung zum elektronischen Handelssystem erfolgt bei standleitungsbasierten Anbindungen der Anschluss des Unternehmens an das elektronische Handelssystem. Soweit das Unternehmen eine ausschließlich internetbasierte Anbindungsalternative wählt, kann es sich nach Zugangsgewährung erst anschließen, wenn es mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat. Für alle Anbindungsalternativen an das elektronische Handelssystem wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen dieses Teilabschnitts erfüllt werden und das elektronische Handelssystem durch die Anbindung, sei es aufgrund des Standortes oder aus sonstigen technischen Gründen, nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Teilnehmer-Frontend-Systemen auf der Börsen-EDV elektronischer Handel erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Unternehmen, sicherzustellen, dass es zur Anbindung eines in seiner Lokation befindlichen Teilnehmerhandelssystems an das elektronische Handelssystem und zur Durchführung des Handels an der FWB gemäß den in dem Land seiner Lokation geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist.

§ 47 Nutzung der Teilnehmerhandelssysteme Leitungen

Die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems muss über eine Standleitung einschließlich einer Back-Up Standleitung erfolgen, einer Standleitung und einer Internetleitung oder ausschließlich über eine Internetleitung. Die Geschäftsführung legt fest, an welchen Access-Point(s) der Börsen-EDV eine Anbindung erfolgt.

(a) Standleitung

Die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung erfolgt durch die Geschäftsführung oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass auf der bereitgestellten Standleitung Bandbreiten eingerichtet sind. Das Nähere, insbesondere die möglichen Bandbreiten sowie die Streckenführung, bestimmt die Geschäftsführung.

Voraussetzung für eine Anbindung über eine Standleitung ist, dass die von der Börsen-EDV unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten bei einem Unternehmen zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der Geschäftsführung angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.

Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich ein Unternehmen nur mit einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Standleitungen an die Börsen-EDV anschließen darf, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

(b) Internetleitung

Anbindungen über eine Internetleitung liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Bandbreite seiner Internetverbindung mindestens der von der Geschäftsführung festgelegten Bandbreite entspricht.

- (1) — Alle Teilnehmerhandelssysteme, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Lokationen des Unternehmens installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.
- (2) — Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Unternehmens die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von dem Unternehmen mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen der Regelwerke der FWB und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet sind. Von dem Unternehmen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) — Absatz 2 gilt für Unternehmen, die einen Antrag auf Zulassung gestellt haben, entsprechend.
- (4) — Jedes Unternehmen, das unmittelbar über seinen Member Integration System Server (MISS) im Ausland am elektronischen Handel teilnimmt, hat zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebene Installationen (MISS, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung

entfalteten Aktivitäten des Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung unterzogen werden können. Für Unternehmen, die über Eingabegeräte im Ausland, die an einen im Inland installierten Member-Integration-System-Server (MISS) angeschlossen sind, am elektronischen Handel teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 48 ~~Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen~~ Lokationen

- (1) Ein Teilnehmerhandelssystem muss in einer Lokation des Unternehmens installiert sein und aus der Lokation an die Börsen-EDV angebunden werden. Ein Unternehmen kann aus mehreren Lokationen am Börsenhandel teilnehmen. Skontroführer können Teile des Teilnehmerhandelssystems zusätzlich in der von der Geschäftsführung zugewiesenen Maklerschranke betreiben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der Adresse, mit der das Unternehmen im Handelsregister oder einem vergleichbaren Register eingetragen ist und aus denen die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems bei der Geschäftsführung beantragt worden ist. Die Geschäftsführung kann die Anbindung aus Lokationen des Unternehmens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelwerke der FWB in einem Land nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch die Geschäftsführung oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.
- (3) Sofern sich ein Unternehmen über eine Standleitungsvariante an die Börsen-EDV elektronischer Handel anbindet, kann das Unternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 sowie § 47 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer Lokation an die Börsen-EDV elektronischer Handel anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren Lokation (Split-Lokation). Voraussetzung hierfür ist, dass beide Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gem. § 46 Abs. 4 mit der Börsen-EDV elektronischer Handel kommunizieren und sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist. Die Split-Lokation ist der Geschäftsführung gesondert anzuzeigen.
- (4) Die Geschäftsführung kann die Installation, die Anbindung und den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von einem Unternehmen mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten genehmigen, wenn die Geltung und Einhaltung der Regelwerke der FWB, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Unternehmen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Geschäftsführung kann die Genehmigung nach Absatz 4 widerrufen, sofern der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit durch die Anbindung oder den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems gefährdet ist.

Ein Unternehmen kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

~~§ 143~~ § 49 ~~Voraussetzungen zum Anschluss von automatisierten~~ ~~Ordereinstellungssystemen~~ Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

- (1) Ein Endeingabegerät ist ein EDV-System eines Unternehmens, das Eingaben in die Börsen-EDV ermöglicht. Endeingabegeräte müssen in den Lokationen gemäß § 48 Abs. 2 des Unternehmens installiert und aus ihnen heraus an die Börsen-EDV angebunden werden. § 48 Abs. 4 findet keine Anwendung.
 - (2) Um Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel zu erhalten, muss ein Unternehmen mindestens ein Endeingabegerät über einen nicht-programmierbaren Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel anschließen. Darüber hinaus kann das Unternehmen zusätzlich Endeingabegeräte über programmierbare Schnittstellen (Schnittstellen) an die Börsen-EDV Präsenzhandel anbinden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.
 - (3) Um Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel zu erhalten, muss ein Unternehmen mindestens ein Endeingabegerät über einen nicht-programmierbaren Anschluss oder eine Schnittstelle an die Börsen-EDV elektronischer Handel anbinden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.
 - (4) Die Geschäftsführung kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
 - (5) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich Unternehmen nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen-EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.
- (1) ~~Unternehmen können nach schriftlicher Anzeige bei der Geschäftsführung automatisierte Ordereinstellungssysteme an das elektronische Handelssystem über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen anschließen, wenn von dem Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass diese~~
1. ~~in den Lokationen des Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gemäß § 47 Abs. 2 installiert sind und~~
 2. ~~durch zumindest einen für das Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert und~~
 3. ~~während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person kontrolliert werden.~~

Die schriftliche Anzeige hat eine Beschreibung der eingesetzten Software nach Typ und Funktion zu enthalten. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle sind Einzelheiten hierzu offen zu legen.

- (2) — Die Nutzung automatisierter Ordereinstellungssysteme im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Spezialisten und Quote-Verepflichtete.

§ 50 ~~Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems~~ Teilnehmer Software

Zusätzlich zur Börsen-Software können die Unternehmen eigene Software (Teilnehmer-Software) auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass die Unternehmen die Teilnehmer-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren haben und mindestens eine von der Geschäftsführung näher bestimmte elektronische Kennung (Identifizier) zuzuordnen haben. Der Identifizier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Börsen-EDV kommuniziert. Sollte die Teilnehmer-Software Störungen der Börsen-EDV verursachen, kann die Geschäftsführung die Nutzung der Teilnehmer-Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

- (1) — Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in das elektronische Handelssystem einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung, unter welcher die Orders in das System eingeleitet werden, schriftlich mitteilen;
 3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des vom ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend des Verbots von „Pre-arranged-trades“ und „Crossing-Geschäften“ im elektronischen Handel, hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme

der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen;

4. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das dieses System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben;
 5. Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installation von automatisierten OrderEinstellungssystemen und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat das Unternehmen dieses Vorhaben der Geschäftsführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- (2) — Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routings nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in das elektronische Handelssystem eingegeben werden.
- (3) — Die Weitergabe von aus dem elektronischen Handelssystem empfangenen Daten und Informationen über ein Order-Routing-System an Dritte bedarf gemäß § 170 Abs. 2 einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Unternehmen gilt insbesondere als dann erteilt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus dem elektronischen Handelssystem empfangenen Preisdaten geschlossen hat.
- (4) — Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle einschränken oder widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
3. ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 3 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

§ 51 Technische Anforderungen Taxensystem

- (1) Ein Taxensystem ist eine Teilnehmer-Software zur Erzeugung von Taxen. Das Taxensystem unterstützt die skontroführenden Personen bei der Ermittlung von Taxen gemäß den §§ 78 bis 97 in den dem Skontroführer zugewiesenen Wertpapieren. Taxensysteme dürfen ausschließlich von Skontroführern innerhalb der Maklerschranke an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebunden werden.
- (2) Der Skontroführer hat das Taxensystem bei der Geschäftsführung anzuzeigen und sicherzustellen, dass kontinuierlich die Kontrolle und Überwachung, der durch das Taxensystem ermittelten Taxen innerhalb der Maklerschranke durch die jeweils verantwortliche skontroführende Person sichergestellt ist und die Person jederzeit in der Lage sein muss, den Betrieb und die Nutzung des Taxensystems zu unterbinden.
- (3) Die durch die Nutzung eines Taxensystems ermittelten Taxen werden jeweils der skontroführenden Person zugerechnet, die für den auf die Einstellung der Taxe in die Börsen-EDV Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.

Die im Rahmen dieses Teilabschnitts dargestellten technischen Anforderungen sind für die Unternehmen verbindlich; Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Konfigurationen und Netzwerkparameter des Unternehmens jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss das Unternehmen in der von der Geschäftsführung vorgegebenen Zeit sein Teilnehmerhandelssystem entsprechend den Vorgaben der Geschäftsführung auf den geforderten technischen Stand bringen. Unternehmen sind auf Anforderung der Geschäftsführung verpflichtet, ihr für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das elektronische Handelssystem eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind ausgeschlossen.

§ 52 Hardware-Preisfeststellungssystem

- (1) Ein Preisfeststellungssystem ist eine Teilnehmer-Software, die Informationen aus dem Orderbuch ausliest und auf der Basis von Parametern, welche die skontroführende Person festlegt, Daten für die Preisfeststellung in einem bestimmten Wertpapier ermittelt. Die Daten werden nach Maßgabe der

skontroführenden Person durch das Preisfeststellungssystem unmittelbar in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingestellt oder an die skontroführende Person zur manuellen Eingabe durch diese in die Börsen-EDV Präsenzhandel weitergeleitet. Preisfeststellungssysteme dürfen ausschließlich von Skontroführern an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebunden werden. Preisfeststellungssysteme dürfen ausschließlich innerhalb der Maklerschranke genutzt werden.

- (2) Ein Skontroführer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Preisfeststellungssystem zu installieren, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Skontroführer hat vor Inbetriebnahme des Preisfeststellungssystems ein dem Betrieb und der Nutzung des Preisfeststellungssystems zugrunde liegendes technisches und funktionales Konzept darzulegen und sich zudem dazu zu verpflichten, jedwede Veränderung des Konzepts betreffend den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems der Geschäftsführung im Vorfeld schriftlich mitzuteilen;
 2. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass alle über das Preisfeststellungssystem erfolgten Eingaben der jeweils verantwortlichen skontroführenden Person mittels derer persönlichen Benutzerkennung zuzuordnen sind und sich die durch dieses System generierten Eingaben zusätzlich durch ein gesondertes Kennzeichen von den manuellen Eingaben der betreffenden skontroführenden Person unterscheiden;
 3. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem generierten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der Maklerschranke überwacht und hierbei jederzeit in der Lage ist, den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden.
- (3) Erfolgt die Einstellung der Daten für die Preisfeststellung in die Börsen-EDV Präsenzhandel unmittelbar durch das Preisfeststellungssystem, so hat die für die Preisfeststellung zuständige skontroführende Person die ordnungsgemäße und den Preisfeststellungsregeln entsprechende Parametrisierung des Preisfeststellungssystems sicherzustellen.
- (4) Der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle das eingesetzte Preisfeststellungssystem jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels überprüfen sowie dessen Parametrisierung und alle Änderungen betreffend die Parametrisierung des Preisfeststellungssystems einsehen kann. Die entsprechenden Daten sind durch den Skontroführer mindestens drei Monate vorzuhalten.
- (5) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Preisfeststellungssystems widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 2 nicht vorgelegen haben, insbesondere, wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Skontroführers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. der Skontroführer wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 2 bis 4 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine neutrale und weisungsunabhängige
-

Preisfeststellung durch den Skontroführer und der für ihn tätigen skontroführenden Personen nicht mehr gewährleistet wird oder gewährleistet werden kann.

- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Preisfeststellungssysteme, die ausschließlich für Preisfeststellungen eingesetzt werden, die zu Preisen im Sinne des § 88 Ziffer II Nr. 1 und Nr. 2 führen. Preisfeststellungssysteme die für die Ermittlung von Preisen gemäß Satz 1 eingesetzt werden, müssen sicherstellen, dass
1. die jeweils verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise innerhalb der Maklerschranke überwacht und jederzeit in der Lage ist, den Einsatz dieses Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden, und
 2. durch die Nutzung des Preisfeststellungssystems die gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise jeweils der skontroführenden Person zugerechnet werden, die für den auf die Eingabe des umsatzlosen Preises in die Börsen-EDV Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.
- (1) Das Unternehmen muss EDV-Einrichtungen vorhalten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten.
- (2) Zur Ausstattung der an das elektronische Handelssystem angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennt die Geschäftsführung zulässige Hardware-Plattformen.
- (3) Sämtliche von einem Unternehmen geplante Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz nach Einreichung eines von der Geschäftsführung bereitgestellten und vom Unternehmen auszufüllenden Konfigurationsfragebogens von der Geschäftsführung genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.
- (4) Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass durch dessen Betrieb der Handel im elektronischen Handelssystem in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

§ 53

SoftwareOrder-Routing System

- (1) Ein Order-Routing System ist eine Teilnehmer-Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer-Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.
- (2) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach

vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;

2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen-EDV eingeleitet werden, und dessen Namen schriftlich mitteilen;

3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1 hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen;

4. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das Order-Routing-System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben;

5. Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installation von automatisierten Ordereinstellungssystemen und/oder entsprechender Teilnehmer-Software an die Börsen-EDV, hat das Unternehmen dieses

Vorhaben der Geschäftsführung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routings nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in die Börsen-EDV eingegeben werden.
- (4) Die Weitergabe von aus der Börsen-EDV empfangenen Daten und Informationen über ein Order-Routing-System an Dritte bedarf gemäß § 170 Abs. 2 einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Unternehmen gilt insbesondere als dann erteilt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus der Börsen-EDV elektronischer Handel empfangenen Preisdaten geschlossen hat.
- (5) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen, wenn
- die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 - die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 - ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 3 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.
- (1) Die Geschäftsführung veranlasst, dass den Unternehmen die Anwendungs-Software ohne Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Ein Unternehmen oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Geschäftsführung aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne ihre Zustimmung weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jedes Unternehmen ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seines Teilnehmerhandelssystems verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung benennt die zum Betrieb der Teilnehmerhandelssysteme jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.
- (3) Soweit Unternehmen beabsichtigen, Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des elektronischen Handelssystems anzuschließen, können die Unternehmen von der Geschäftsführung verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung (Identifizier) gemäß der von der Geschäftsführung mitgeteilten Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren. Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das elektronische Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit der Börsen-EDV elektronischer Handel kommuniziert. Sollte die
-

Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des elektronischen Handelssystems Störungen des elektronischen Handelssystems verursachen, kann die Geschäftsführung die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (4) Die von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software beinhaltet Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme. Das Unternehmen ist selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der FWB entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

§ 144**§ 54 ~~Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen~~ Automatisiertes Ordereinstellungssystem**

- (1) Ein automatisiertes Ordereinstellungssystem, insbesondere eine Quote-Maschine, ein Electronic Eye und eine Algorithmic Trading Engine, sowie Kombinationen hieraus, ist eine Teilnehmer-Software eines Unternehmens zur automatischen Erzeugung von Orders. Die Orders werden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die das Unternehmen festlegt, erzeugt und in die Börsen-EDV geleitet.
- (2) Unternehmen können nach schriftlicher Anzeige bei der Geschäftsführung automatisierte Ordereinstellungssysteme an Schnittstellen anschließen, wenn von dem Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass diese
1. in den Lokationen des Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gem. § 48 installiert sind und
 2. durch einen für das Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert und
 3. während des laufenden Börsentages von einer solchen Person kontrolliert werden.

Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat das Unternehmen die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Anbindung von automatisierten Ordereinstellungssystemen untersagen, sofern durch die Anbindung der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.

- (3) Die Nutzung automatisierter Ordereinstellungssysteme im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Spezialisten und Quote-Verpflichtete.

Ein Unternehmen darf die dem Handel und der Abwicklung im elektronischen Handelssystem dienenden Datenübertragungseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 7 nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung für andere Zwecke nutzen. Die Geschäftsführung behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und die Abwicklung anderer Institutionen zu nutzen.

§ 145 § 55 ~~Standleitungen als Übertragungsalternative der Telekommunikation~~ Multi-Member-Frontend-System

Mehrere Unternehmen können ihre Endeingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börsen-EDV anschließen (Multi-Member-Frontend-System). Die Unternehmen sind verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich über ein Multi-Member-Frontend-System an die Börsen – EDV anschließen. Das Nähere über die Ausgestaltung eines Multi-Member-Frontend-Systems bestimmt die Geschäftsführung.

- (1) — Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Unternehmen und dem elektronischem Handelssystem erforderlich sind, erfolgen ausschließlich auf Veranlassung der Geschäftsführung.
- (2) — Die Geschäftsführung veranlasst, dass eine Verbindung bis zum Teilnehmerhandelssystem des Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die vom elektronischen Handelssystem unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für ein Unternehmen zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der Geschäftsführung angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.
- (3) — Die Geschäftsführung entscheidet, an welchem Access-Point im Netzwerk des elektronischen Handelssystems ein Teilnehmerhandelssystem angeschlossen wird.
- (4) — Unternehmen können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit verschiedene Anbindungsalternativen zum Anschluss an das Netzwerk kombinieren.
- (5) — Die Geschäftsführung kann abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Unternehmen zum Anschluss seines Teilnehmerhandelssystems an das elektronische Handelssystem beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 56 ~~Internet-Anbindung als Übertragungsalternative der Telekommunikation~~ Personal

Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Vorhandelsphase und den Handelszeiten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Für Unternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des Unternehmens in der Börsen-EDV befinden oder eingestellt werden. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

- (1) — Anbindungen über das Internet liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens. Dieses ist für die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems verantwortlich.

- (2) — Unternehmen sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems herstellt.
- (3) — Soweit die Anbindung an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems mittels Internet erfolgt, entscheidet die Geschäftsführung, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

§ 146**§ 57 Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen Pflicht zur Einhaltung systemtechnischen Kapazitäten**

- (1) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels die Möglichkeit von Eingaben in die Börsen-EDV, insbesondere die Eingabe von Orders und Taxen, für jede Benutzerkennung auf eine bestimmte Obergrenze pro Handelstag beschränken. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze gemäß Satz 1 steht die Börsen-EDV für weitere Eingaben an dem betreffenden Börsentag nicht mehr zur Verfügung. Eine Anpassung der Obergrenze gemäß Satz 1 kann untertägig durch die Geschäftsführung vorgenommen werden.
- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Teilnehmerhandelssystemen auf der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen oder das betroffene Unternehmen und/oder den betroffenen Skontroführer von der Nutzung der Börsen-EDV ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (1) — Die auf Veranlassung der Geschäftsführung zur Verfügung gestellte und gelieferte und vom Unternehmen anforderungsgerecht installierte Software für sein Teilnehmerhandelssystem stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Anbindung an das elektronische Handelssystem dar.
- (2) — Bei der Nutzung von Standleitungen legt die Geschäftsführung Netzwerkparameter zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmerhandelssystems fest. Insbesondere wird von ihr sichergestellt, dass
1. Rechner des Unternehmens, die nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Unternehmens zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht erreichen;
 2. aus dem Netzwerk des elektronischen Handelssystems heraus nur die Rechner des Teilnehmerhandelssystems erreicht werden;
 3. unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmerhandelssystems auf die Rechner des elektronischen Handelssystems nicht möglich sind;
 4. die Kommunikation zwischen verschiedenen Unternehmen über das Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht möglich ist.
- (3) — Bei der Nutzung des Internets legt die Geschäftsführung Netzwerkparameter zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmerhandelssystems fest. Insbesondere wird von ihr

sichergestellt, dass

1. Rechner des Unternehmens, die nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Unternehmens zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht erreichen;
 2. unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmerhandelssystems auf die Rechner der FWB nicht möglich sind.
- (4) Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Unternehmen die von der Geschäftsführung für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.
- (5) Die Geschäftsführung reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Handelsteilnahme müssen die von der Geschäftsführung definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jedes Unternehmen alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für das elektronische Handelssystem reserviert sind.
- (6) Die Geschäftsführung vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes des elektronischen Handelssystems dürfen nur die von der Geschäftsführung durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem elektronischen Handelssystem kommunizieren. In den von der Geschäftsführung reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Unternehmen daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von der Geschäftsführung keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

§ 58 Personalmissbrauchsverbot

- (1) Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen-EDV nur zweckentsprechend und systemgerecht nutzen.
- (2) Werden durch einen Skontroführer im Rahmen des Betriebs eines an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Taxensystems und/oder Preisfeststellungssystems Daten aus der Börsen-EDV Präsenzhandel ausgelesen, die ausschließlich für die skontroführende Person bestimmt sind, hat er sicherzustellen, dass diese Daten ausschließlich der jeweils zuständigen skontroführenden Person zugänglich sind.
- (3) Sowohl Daten auslesende, als auch Daten übergebende Bildschirmabgriffe über die nicht programmierbaren Schnittstellen der Börsen-EDV Präsenzhandel sind nicht zulässig. Für Daten übergebende Bildschirmabgriffe, die der Eingabe von Geschäften dienen, können auf schriftlichen Antrag des Unternehmens oder des Skontroführers von der Geschäftsführung Ausnahmen gewährt werden.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während den Zeiten der Vorhandelsphase und der Handelszeit des elektronischen Handels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, solange sich Orders des Unternehmens im elektronischen

Handelssystem befinden oder eingestellt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des elektronischen Handelssystems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

§ 59 Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel zum elektronischen Handelssystem für einen, mehrere oder alle Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Unternehmen auftreten.
- (2) Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Geschäftsführung wird, soweit möglich, die Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen der Börsen-EDV des elektronischen Handelssystems verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme Teilnehmer Frontend-Systeme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Unternehmen können keine weiteren Eingaben in die Börsen-EDV elektronischer Handel das elektronische Handelssystem vorgenommen werden (Halt-Status). Nach einem Halt-Status wird der elektronische Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV elektronischer Handel anderer EDV-Systeme des Unternehmens auf Verlangen eines Unternehmens für dieses die Eingaben von Daten in die Börsen-EDV elektronischer Handel in das elektronische Handelssystem vornehmen (Trading on Behalf). Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Unternehmens mittels einer PIN-Nummer vor. Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.
- (5) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen sowie Designated Sponsors und Unternehmen soweit diese in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren verbindliche Quotes eingeben, auf Antrag bereitgestellte Software, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Unternehmens (Quote-Machine) und die Börsen-EDV elektronischer Handel dem elektronischen Handelssystem fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle verbindlichen Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Unternehmens automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch,

wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung ~~der Börsen-EDV elektronischer Handel-~~ ~~des elektronischen Handelssystems~~, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

- (6) Die Unternehmen haben die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung auf Verlangen für dieses die Eingabe von Daten in ~~die Börsen-EDV elektronischer Handel~~ ~~das elektronische Handelssystem~~ vornehmen. ~~Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung.~~
- (7) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat das Unternehmen oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

§ 59a **Notfallmaßnahmen**

Ein Notfall ist ein unvorhersehbares Ereignis, durch das der Börsensaal längerfristig nicht nutzbar ist. Bei Eintritt eines Notfalls soll der Präsenzhandel in den von der Geschäftsführung benannten Ersatzräumen innerhalb von fünf Börsentagen wieder aufgenommen werden. Die FWB stellt durch geeignete Maßnahmen die rechtzeitige Einsatzfähigkeit der Börsen-EDV Präsenzhandel in den Ersatzräumen sicher. Dabei wird sie den Unternehmen mindestens die Möglichkeit einräumen, über einen nicht-programmierbaren Anschluss Eingaben vorzunehmen. Die Skontroführer haben geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ihre Limit-Kontrollsysteme gemäß § 95 sowie ihre zur Preisfeststellung erforderlichen EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme rechtzeitig in den Ersatzräumen in Betrieb genommen werden können. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Satz 4 (Notfallfähigkeit) ist von den Skontroführern auf Verlangen der Geschäftsführung nachzuweisen; die Geschäftsführung kann die Durchführung von Notfallübungen anordnen.

[...]

VII. **Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel**

[...]

2. Teilabschnitt Skontroführer und skontroführende Personen

§ 98 Skontroführer und skontroführende Personen

- (1) Zugelassene Unternehmen können durch die Geschäftsführung auf deren schriftlichen Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut werden. Der Antrag muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der bestehenden Skontrenzuteilung zugehen. Satz 2 gilt nicht für die Zuteilung von Skontren für Bundeswertpapiere innerhalb des Zuteilungszeitraums gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1. Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen über die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroführung geeignet sein. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Einhaltung der von der Geschäftsführung festgelegten Mindestanforderungen an die Preisfeststellung durch ein Limit-Kontrollsystem gemäß § 95 sowie die Notfallfähigkeit gemäß § ~~59a~~44 Satz 4 sicherstellen kann.
- (2) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den ihm zugewiesenen Wertpapieren nach Maßgabe der in den §§ 78 bis 97 festgelegten bestimmten technischen, zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders zu betreiben.
- (3) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben hat der Skontroführer das erforderliche Personal und die notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Insbesondere hat er während der Handelszeit des Präsenzhandels eine ausreichende Anwesenheit von skontroführenden Personen in den Börsensälen sicherzustellen.
- (4) Der Skontroführer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die von der Geschäftsführung bestimmten räumlichen und technischen Einrichtungen zu nutzen. Die XONTRON-Teilnehmernummer ist ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu nutzen.
- (5) Der Skontroführer hat sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass innerhalb der Maklerschranke keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen geführt werden.
- (6) Der Skontroführer hat unabhängig von Absatz 5 jegliche weitere Korrespondenz (z.B. Fax, E-Mails), die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt wird, mindestens drei Monate aufzubewahren.
- (7) Zutritt zur Maklerschranke haben nur die für die Preisfeststellung zuständigen skontroführenden Personen.
- (8) Eigen- und Aufgabengeschäfte des Skontroführers in den ihm zugewiesenen Wertpapieren dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.
- (9) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen die skontroführenden Personen nur handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

- (10) Der Skontroführer soll sich gegenüberstehende Aufgaben innerhalb der geltenden Schließungsfristen unverzüglich schließen.
- (11) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung ist für die Berechnung, Abrechnung und Verbuchung der Entgelte gemäß §§ 130 bis 134 ausschließlich die Börsen-EDV Präsenzhandel zu nutzen. Die Skontroführer haben sicherzustellen, dass Entgelte gemäß Satz 1 auf Grundlage der durch die Börsen-EDV Präsenzhandel ermittelten Daten verbucht werden können.

3. Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren

[...]

§ 102 Leistungsmessung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Leistung jedes Skontroführers, dem Aktien-Skontren zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Im Fall der Durchführung von Notfallmaßnahmen gemäß § 59 a44 kann die Geschäftsführung die Leistungsmessung aussetzen, soweit eine Einhaltung der dafür geltenden Benchmarks für die Skontroführer unzumutbar ist.
- (2) Die Leistungsmessung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Leistungsparameter und deren Gewichtung gemäß dem im Anhang zu § 102 geregelten Verfahren:
- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Einstellung einer Taxe mit Volumen für die Nachfrage- und Angebotsseite zum Handelsbeginn (frühe Taxe) | 5 % |
| 2. | Anteil der Handelszeit des Präsenzhandels eines Handelstages, für die eine Taxe eingestellt ist (Taxen-Präsenz) | 10 % |
| 3. | Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsseite einer Taxe (Taxen-Breite) | 10 % |
| 4. | Volumen der jeweils kleineren Kauf- oder Verkaufsseite einer Taxe während eines Handelstages (Taxen-Volumen) | 10 % |
| 5. | Ausführungszeit von Orders (Ausführungszeit) | 20 % |
| 6. | Anteil von Teilausführungen an ausgeführten Orders (Teilausführung) | 20 % |
| 7. | Ausführung von Orders innerhalb von Taxen (Ausführungsqualität) | 25 % |

Das Ergebnis der Leistungsmessung ist für jeden Skontroführer in Prozent des allgemein erreichbaren Leistungshöchstmaßes (Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102) anzugeben.

- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.
- (8) Hidden Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.

[...]

3. Teilabschnitt Designated Sponsors

§ 145 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Im elektronischen Handelssystem übernehmen die durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 146. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen muss. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, mindestens einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 146 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischem Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 146 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 146 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 146 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 146 vorzuhalten.
- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.
- (5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.

[...]

4. Teilabschnitt Best Service Provider Executors

§ 147 Beauftragung und Überwachung der Best Service Providers Executors

- (1) Unternehmen, die sich in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Abs. 1 bereit erklären, die Aufgaben gemäß § 148 zu übernehmen (Best Service Provider Executors), können im elektronischen Handelssystem Best Service Execution anbieten. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Best Service Provider Executor die Best Service Execution übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen eine Best Service Execution durchgeführt werden kann.
- (2) Für jedes Wertpapier, in dem eine Best Service Execution erfolgen soll, hat der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Best Service Provider Executor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 148 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Als Best Service Provider Executor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischem Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 148 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Best Service Provider Executor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,

3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Best Service Provider~~Executor~~ obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Der Best Service Provider~~Executor~~ ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zum ~~m~~ Best Service~~Execution~~ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (4) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Provider~~Executors~~ ihre Aufgaben gemäß § 148 erfüllen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Best Service Provider~~n~~ ~~Executors~~ ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Best Service Provider~~Executors~~ die ihnen gemäß § 148 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzuhalten.
- (5) Ein Best Service Provider~~Executor~~ kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Best Service Provider~~Executor~~ insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.

§ 148 Aufgaben des Best Service Providers~~Executors~~

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können während des fortlaufenden Handels eigene Kundenorders sowie durch andere Unternehmen übermittelte Kundenorders (Kundenorders) gegen Best Service~~Executor~~ Quotes eines bestimmten Best Service Providers~~Executors~~ nach Maßgabe des § 158 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Orderbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Service~~Execution~~), sofern die betreffenden Kundenorders wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
 - (2) Auf der Grundlage von durch dem ~~m~~ Best Service Provider~~Executor~~ zuvor eingegebenen Parametern werden verbindliche Quotes des Best Service Providers~~Executors~~ generiert, gegen welche Kundenorders ausgeführt werden können (Best Service~~Executor~~ Quotes).
 - (3) Im Rahmen des ~~r~~ Best Services~~Execution~~ können nur eigene Kundenorders des Best Service Providers~~Executors~~ und Kundenorders eines anderen Unternehmens ausgeführt werden, mit welchem der Best Service Provider~~Executor~~ eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenorders geschlossen hat.
-

- (4) Die im Rahmen des Best Services Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die § 170 Abs. 1 sowie § 171 entsprechend.

5. Teilabschnitt Spezialisten

§ 149 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Beauftragung ~~Übernahme der Aufgaben~~ für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 139, 150 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischen Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 139, 150 gewährleisten,
 2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das elektronische Handelssystem einsetzen,
 3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß § 150 Absatz 1 und 2 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 139, 150 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 übernimmt.
- (4) Ein Spezialisten und der zuständige Träger können durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 diese Tätigkeit des als Spezialisten beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.
- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Ziffer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-, Limit- und Stop-Orders) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten, innerhalb des Orderbuchs oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten, gegen andere Orders oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten.
 4. Protokollierung aller Orders, die trotz der für den Spezialisten ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

§ 149 a Beauftragung und Überwachung der Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den zuständigen Träger beauftragte Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 für die in den Vertrag

jeweils einbezogenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate. Ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Aktien und Aktien vertretende Zertifikate besteht nicht. § 149 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend.

- (2) Bei einem Wechsel des Handelsmodells enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 139, 150 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 149 Absatz 2 vorzubehalten.
- (4) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von 20 Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Spezialist für solche Aktien und Aktien vertretenden Zertifikate beauftragt werden, für die es gemäß § 149 Abs. 4 Satz 1 gekündigt hat.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 154 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 153 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das elektronische Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 144 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.

2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 159 ausgeführt.
 3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 159 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statistischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 164, die die Einleitung einer Auktion nach § 153 Abs. 2, Abs. 3 und 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 153 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 153 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 153 entsprechend gilt. Orders, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 153, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Hidden Orders werden bei der Ermittlung des umsatzlosen Bewertungspreises nicht berücksichtigt. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. Er löst keine Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders aus.

[...]

§ 158 Preisermittlung und Orderausführung in dem ~~Best Service~~ Best Service Execution

- (1) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter gemäß Absatz 2 auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im elektronischen Handelssystem ohne Berücksichtigung des ~~Best Service Executor~~ Best Service Execution Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises werden Hidden Orders mit einem Limit besser als das beste sichtbare Geld- oder Brieflimit nicht berücksichtigt. Liegen Limite von Hidden Orders vor, die besser als das beste sichtbare Geld- oder Brief-Limit sind und die gleichzeitig besser oder gleich dem potentiellen Ausführungspreis sind, kommt kein Geschäft gegen den ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution zu Stande. Der Ausführungspreis in dem ~~Best Service Execution~~ Best Service Execution unterschreitet im Fall einer Kundenkauforder oder überschreitet im Fall einer Kundenverkaufsorder den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution eingestellten Parameter.
- (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in dem ~~Best Service Execution~~ Best Service Execution hat der ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens 0,001 Einheiten der jeweiligen Handelswährung) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des ~~Best Service Executor~~ Best Service Execution Quotes den potentiellen Ausführungspreis wie gemäß Absatz 1 berechnet im Fall der Ausführung einer Kundenkauforder unter- und im Fall einer Kundenverkaufsorder überschreiten soll. Darüber hinaus hat der ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution das von ihm für ~~diesen Best Service Execution~~ Best Service Execution vorgesehene maximale Ordervolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für ~~den die Best Service Execution~~ Best Service Execution einzugeben. Der ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenorders gegen den ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Ordervolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des ~~Best Service Providers~~ Best Service Execution überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
- (3) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den ~~Best Service Executor~~ Best Service Execution Quote erfolgt, wenn die jeweilige Kundenorder unmittelbar gegen den ~~Best Service Executor~~ Best Service Execution Quote ausführbar ist und für diese Kundenorder zum Zeitpunkt der Einstellung der Kundenorder ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Ordervolumen einer Kundenorder bei dem ~~Best Service Execution~~ Best Service Execution fest. Überschreitet eine Kundenorder das maximal ausführbare Ordervolumen oder ist eine Order nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenorders gegen den ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution.
- (4) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den ~~Best Service Provider~~ Best Service Execution erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenorders,
 1. deren ~~Best Service Execution~~ Best Service Execution bei einer Ausführung nach den allgemeinen Vorschriften eine Einfache Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
 2. welche als Market-to-Limit Order, Iceberg Order und Hidden Order erteilt wurden,

3. bei welchen der potenzielle Ausführungspreis in dem ~~Best Service Execution~~ nicht besser ist, als der potenzielle Ausführungspreis im Orderbuch.
- (5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best ~~Service Provider~~ ~~Executor~~ nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.
- (6) Befinden sich im Fall des § 148 Abs. 3 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in dem ~~Best Service Execution~~ besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das elektronische Handelssystem Orders des Best ~~Service Providers~~ ~~Executors~~ erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.

[...]

8. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 169 e Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. ~~Abweichend von Das Volumen der gemäß § 139 Abs. 34 Nr. 2 Satz 2 muss das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des durch den Spezialisten oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbaren Volumen eingegebenen verbindlichen Quotes soll mindestens dem Volumen der gemäß Satz 1 gestellten indikativen Quotes entsprechen. § 168 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend.~~
- (2) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen.

9. Teilabschnitt Handel ausländischer ~~Aktien~~ Wertpapiere mit Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt

§ 169 f Eingabe, Erfassung und Verwaltung von Orders

- (1) Unter den Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2a können für von der Geschäftsführung festgelegte

ausländische ~~Aktien~~Wertpapiere auch Orders mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Erfüllung der im Fall der Orderausführung zustande gekommenen Geschäfte durch den von der Geschäftsführung gemäß § 174 Abs. 2 Satz 3 jeweils festgelegten Zentralverwahrer erfolgt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).

- (2) Für von der Geschäftsführung gemäß Absatz 1 festgelegte Wertpapiere wird jeweils ein zusätzliches Orderbuch geführt. In dem Orderbuch werden gemäß Absatz 1 eingegebene Orders gemäß § 144 erfasst und verwaltet.

[...]

IX. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 172 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

- (1) Im Präsenzhandel wird eine Taxe, die darüber informiert, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs der Börsenpreis festgestellt werden kann, veröffentlicht.
- (2) Während des fortlaufenden Handels des elektronischen Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetzter Preislimit.
- (3) Während des Aufrufs einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.
- (4) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist wird der indikative Quote des Spezialisten veröffentlicht.
- (5) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht veröffentlicht.

[...]

X. Abschnitt Abwicklungssysteme

§ 174 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus.
-

- (2) Die Erfüllung (Settlement) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erfüllung von im Handel gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, zustande gekommenen Geschäften über die Zentralverwahrer Euroclear France S.A., Euroclear Nederland, Euroclear Belgium, Euroclear Finland, Monte Titoli S.p.A., Iberclear. Die Geschäftsführung legt für jedes gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, handelbare AktieWertpapier fest, über welchen Zentralverwahrer gemäß Satz 2 Geschäfte in diesem AktieWertpapier abgewickelt werden.

[...]

Anhang zu § 3 Absatz 1

Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1

1. Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1 sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt vertriebt werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden.
2. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants nach Ziffer 3.a)) und Aktienanleihen.
3. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen
 - a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;
 - b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);
 - c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;
 - d) Aktien und ~~aktienvertretende~~ Aktien vertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und
 - e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.

[...]

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 12. Oktober 2009 in Kraft.

Die vorstehende fünfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 8. Oktober 2009 am 12. Oktober 2009 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
